

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bd. 70 Nr. 7

129

31. Juli 2022

Inhalt:	Seite	Seite	
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Ordnung Kirche und Gesellschaft</i>	129	<i>Änderung der Kirchenrechtlichen Vereinbarung zwischen den Evangelischen Kirchenbezirken Calw-Nagold und Neuenbürg</i>	131
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Pfarrstellenbesetzungsgesetz</i>	129	<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zu § 91 Haushaltsordnung</i>	135
<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag Juni 2022</i>	130	<i>Amtsblatt Veröffentlichung Tabellen 2017 bis 2021 (Schreiben) (21.30-03-01-V01 3.1)</i>	135
<i>Mitglieder des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Landeskirche in Württemberg</i>	131	<i>Dienstnachrichten</i>	154

Kirchliche Verordnung zur Änderung der Ordnung Kirche und Gesellschaft

Vom 30. Mai 2022
AZ 83.61 Nr. 83.61-06-01-V05

Werner

Nach Beratung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Ordnung Kirche und Gesellschaft

§ 1 Absatz 1 Nummer 8 der Ordnung Kirche und Gesellschaft vom 15. März 2007 (Abl. 62 S. 373), die zuletzt durch kirchliche Verordnung vom 14. Mai 2018 (Abl. 68 S. 83, 88) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„8. die Fach- und Beratungsstelle für Weltanschauungsfragen,“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Geschäftsordnung der Arbeitsstelle für Weltanschauungsfragen vom 27. November

1985 (Abl. 53 S. 477, 478) und die Ordnung für den Beirat bei der Arbeitsstelle für Weltanschauungsfragen vom 27. November 1985 in der Fassung vom 21. November 1988 (Abl. 53 S. 477, 479) außer Kraft.

Kirchliche Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Pfarrstellenbesetzungsgesetz

vom 30. Mai 2022
AZ 21.05 Nr. 21.05.-03-V59

Aufgrund von § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz, § 11 Pfarrstellenbesetzungsgesetz wird nach Beratung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz verordnet:

Artikel 1 Änderung der Ausführungsverordnung Pfarrstellenbesetzungsgesetz

Die Ausführungsverordnung Pfarrstellenbesetzungsgesetz vom 17. September 1971 (Abl. 44 S. 489) in

der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1982 (Abl. 50 S. 86), die zuletzt durch Kirchliche Verordnung vom 18. Oktober 2021 (Abl. 69 S. 641) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden bei der Bezeichnung die Wörter „Verordnung des Oberkirchenrats“ durch die Wörter „Kirchliche Verordnung“ ersetzt.

2. In Nummer 1 wird nach Satz 7 folgender Satz eingefügt:

„Stellt sich eine schwerbehinderte Bewerberin oder ein schwerbehinderter Bewerber dem Besetzungsgremium vor, so kann auch die Vertrauensperson der Schwerbehinderten oder deren Stellvertretung teilnehmen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber dies wünscht.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

W e r n e r

Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag

vom 21. Juni 2022

Aufgrund von § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz, § 117 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD und § 35 Absatz 1 Satz 1 Württembergisches Pfarrergesetz wird in Ausführung von § 71 Absatz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD, § 24 Absatz 2 Württembergisches Pfarrergesetz verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag

Die Anlage zu der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag vom 13. September 1994 (Abl. 56 S. 182), zuletzt geändert durch Verordnung des Oberkirchenrats vom 23. Juni 2021 (Abl. 69 S. 450), wird wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt Kirchenbezirk bzw. Kirchenkreis wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe

„Bernhausen
Ruit, Krankenhauspfarrstelle
(Sonderpfarrstelle) 75“

wird durch die Angabe

„Bernhausen
Ruit, Krankenhauspfarrstelle
(Sonderpfarrstelle) 50“

ersetzt.

b) Die Angabe

„Esslingen
Esslingen Krankenhauspfarrstelle II
(Sonderpfarrstelle) 50“

wird gestrichen.

2. Der Abschnitt Landeskirchlichen Sonderpfarrstellen ohne Residenzpflicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe

„Evangelischer Oberkirchenrat
Fachreferent/in für Theologiestudium 50“

wird gestrichen.

b) Nach der Angabe

„Männerarbeit 50“

wird die Angabe

„Päd-Theol- Zentr. Doz. 3 Gymnasien 50“

eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) War eine Pfarrstelle nach der Anlage zu der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gültigen Fassung für einen eingeschränkten Dienstauftrag vorgesehen oder umfasste sie einen vollen Dienstauftrag, bleibt es bis zum Frei-

werden dieser Pfarrstelle bei dem Dienstauftrag im bisherigen Umfang, es sei denn, der Stelleninhaber stimmt der Veränderung zu.

Werner

Mitglieder des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 02.06.2022
AZ 11.52 Nr. 11.52-05-01-01-V21

Aufgrund von § 4 Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz vom 13. Juli 2001 (Abl. 59 S. 314), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 25. November 2021 (Abl. 70 S. 6) geändert wurde, setzt sich das Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wie folgt zusammen:

Vorsitzender: 	Stellvertretender Vorsitzender: 
Mitglied mit Befähigung zum Richteramt: 	Stellvertretendes Mitglied mit Befähigung zum Richteramt: 
Ordiniertes Mitglied: 	Stellvertretendes ordiniertes Mitglied: 

Ordiniertes Mitglied: 	Stellvertretendes ordiniertes Mitglied: 
Nichtordiniertes Mitglied: 	Stellvertretendes nichtordiniertes Mitglied: 

Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der Bekanntmachungen des Oberkirchenrats vom 30. Januar 2017 (Abl. 67 S. 354) und vom 20. Februar 2018 (Abl. 68 S. 27).

Werner

Änderung der Kirchenrechtlichen Vereinbarung zwischen den Evangelischen Kirchenbezirken Calw-Nagold und Neuenbürg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 2. Juni 2022

GZ Evangelisches Kreisbildungswerk Calw 15.43-07-V02/8.1

Die Änderung der Kirchenrechtlichen Vereinbarung der Evangelischen Kirchenbezirke Calw-Nagold und Neuenbürg über die Satzung des Bildungswerkes „Evangelische Erwachsenenbildung nördlicher Schwarzwald“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012, Amtsblatt Bd. 65 Nr. 10, wurde geändert. Die beteiligten Kirchenbezirke haben dieser Änderung zugestimmt. Die Änderungen wurden durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 30. Mai 2022 genehmigt. Die geänderte Fassung der Kirchenrechtlichen Vereinbarung wird gemäß § 8 Abs. 3 Kirchliches Verbandsgesetz bekannt gemacht.

Werner

Kirchenrechtliche Vereinbarung der Kirchenbezirke Calw-Nagold und Neuenbürg über die Satzung des Evangelischen Bildungswerks nördlicher Schwarzwald

vom 11. September 2012,
zuletzt geändert durch Beschlüsse der Bezirkssynoden der Evangelischen Kirchenbezirke Calw-Nagold und Neuenbürg
vom 25. März/8. April 2022

§ 1 Rechtsstellung

1. Die Evangelischen Kirchenbezirke Calw-Nagold und Neuenbürg unterhalten für ihre Kirchengemeinden ein Bildungswerk. Dieses trägt den Namen „Evangelisches Bildungswerk nördlicher Schwarzwald“ (im Folgenden „Bildungswerk“ genannt).
2. In Übereinstimmung mit der „Ordnung der kirchlichen Bildungsarbeit mit Erwachsenen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg“ vom Dezember 1977 ist das Bildungswerk eine nicht rechtsfähige Einrichtung der in Abs. 1 genannten Kirchenbezirke mit Sitz in Calw.

Der bzw. die Vorsitzende des Kirchenbezirksausschusses Calw-Nagold bzw. seine/ihre Stellvertreterin oder sein/ihr Stellvertreter vertritt das Bildungswerk im rechtsgeschäftlichen Verkehr.
3. Das Bildungswerk vertritt die evangelische Bildungsarbeit mit Erwachsenen in den Kirchenbezirken Calw-Nagold und Neuenbürg in allen inhaltlichen Belangen der praktischen Arbeit nach außen.
4. Das Bildungswerk ist über die „Landesarbeitsgemeinschaft Evangelische Bildungswerke in Württemberg – LageB“ Mitglied in der „Evangelischen Erwachsenen- und Familienbildung in Württemberg – EAEW“.

§ 2 Grundlagen

1. Die Arbeit des Bildungswerks geschieht auf der Grundlage des in der Heiligen Schrift gegebenen, in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangeliums von Jesus Christus.

2. „Die Erwachsenenbildung ist eine verpflichtende Aufgabe der Kirche im Rahmen ihres Verkündigungsauftrages“ (Entschließung der Württembergischen Evangelischen Landessynode vom 29.03.1971, bekräftigt 1998, und Erlass des Oberkirchenrats vom 27.12.1977 zur „Ordnung der Kirchlichen Bildungsarbeit mit Erwachsenen“).
3. Diese Aufgabe nimmt das Bildungswerk in Übereinstimmung mit dem Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens vom 11.12.1975 wahr.
4. Die Arbeit des Bildungswerks erfolgt in den Bereichen:
 - a) biblisch-theologische Bildung,
 - b) persönlichkeitsorientierte Bildung,
 - c) Familienbildung,
 - d) gesellschaftsorientierte Bildung,

Auf diese Weise soll das Evangelium Menschen darin unterstützen, ihre Glaubens- und Lebensfragen zu klären, damit sie ihre individuelle, familiäre, berufliche und gesellschaftliche Aufgabe erkennen und Verantwortung übernehmen können. Damit hat evangelische Bildungsarbeit Teil am Missionsauftrag Jesu.

§ 3 Aufgabe

1. Zweck des Bildungswerks ist es, die evangelische Bildungsarbeit in den o. g. Kirchenbezirken anzuregen, zu fördern und zu koordinieren, und so ein Bildungsangebot in allen Gemeinden der beteiligten Kirchenbezirke zu ermöglichen.
2. Soweit sie nicht einem Leitungskreis in den beteiligten Kirchenbezirken übertragen wurden, sind Aufgaben des Bildungswerks:
 - a) Unterstützung der Gremien, Gemeinden, Dienste, Werke und Gruppen, die zu einer nach Inhalt und Methode qualifizierten Bildungsarbeit mit Erwachsenen beitragen,
 - b) Initiativen und Hilfen zu Angeboten für die Bildungsarbeit mit Erwachsenen in Gebieten und Sachbereichen zu geben, die nicht oder nur ungenügend berücksichtigt sind,
 - c) Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern,
 - d) Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

- e) Erarbeitung und Veröffentlichung eines koordinierten Bildungsprogramms aller Mitglieder,
- f) Statistische Erfassung aller Bildungsarbeit mit Erwachsenen und Weitergabe der Ergebnisse,
- g) Beschaffung von Finanzmitteln und deren zweckentsprechende Verwendung,
- h) Unterrichtung der Kirchenbezirksausschüsse und Bezirkssynoden über die erfolgte Arbeit,
- i) Kooperation mit anderen Trägern von Bildungsarbeit mit Erwachsenen im Kreiskuratorium.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder im Bildungswerk sind:

1. Mitglieder auf der Grundlage dieser Vereinbarung:

Die evangelischen Kirchengemeinden über die evangelischen Kirchenbezirke, denen sie angehören.

2. Unmittelbar auf ihren Antrag:

- a) rechtsfähige Vereine und Stiftungen, sofern sie im Sinne von § 2 Bildungsarbeit mit Erwachsenen betreiben und im Bereich der Kirchenbezirke Calw-Nagold und Neuenbürg tätig sind,
- b) Werke und Einrichtungen, die im Auftrag der Landeskirche oder eines beteiligten Kirchenbezirks im Bereich der Kirchenbezirke Calw-Nagold und Neuenbürg selbstständig auf dem Gebiet der Bildungsarbeit mit Erwachsenen arbeiten.

Über die Aufnahme beschließt der Ausschuss (vgl. § 8.2 f).

§ 5 Haushaltsführung

1. Die Finanzierung des Bildungswerks erfolgt durch Zuschüsse der öffentlichen Hand, Teilnahmebeiträge, sonstige Einnahmen und durch pauschale Zuweisungen der zwei beteiligten Kirchenbezirke im Verhältnis der Gemeindegliederzahlen zum Ende des dem Haushaltsjahr vorvorausgegangenen Jahres. Die Höhe der pauschalen Zuweisungen wird im Sonderhaushaltsplan festgesetzt.

2. Die Einnahmen und Ausgaben des Bildungswerks sind in einem Sonderhaushaltsplan zu veranschlagen; dieser ist dem Haushaltsplan des Kirchenbezirks Calw-Nagold anzuschließen. Die Aufstellung eines Vorentwurfs des Sonderhaushaltsplans und der Vollzug des Sonderhaushaltsplans sind Aufgaben der Organe des Bildungswerks. Der Vorentwurf ist den Kirchenbezirken Calw-Nagold und Neuenbürg zur Kenntnis zu geben. Ergeben sich Einwände, müssen diese durch einen Ausschuss mit je zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern aus Mitgliedern beider Kirchenbezirksausschüsse, im Regelfall besetzt durch die Dekanin oder den Dekan und der Kirchenbezirksrechnerin oder dem Kirchenbezirksrechner, ausgeräumt werden. Kommt es zu keiner Einigung, gelten die für das Vorjahr geltenden Sätze unverändert fort.

§ 6 Organe

Organe des Bildungswerks sind:

- I. Der Ausschuss (§§ 7 — 9)

- II. Der Vorstand (§§ 10 — 13)

- I. Der Ausschuss

§ 7 Zusammensetzung

1. 1. Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Jeweils kraft Amtes aus den Bezirksbeauftragten für Erwachsenenbildung in den Kirchenbezirken Calw-Nagold und Neuenbürg, der Schuldekanin bzw. dem Schuldekan und der Rechnerin bzw. dem Rechner des Bildungswerks. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil,

- b) aus bis zu vier Delegierten aus dem Kirchenbezirk Calw-Nagold und bis zu zwei Delegierten aus dem Kirchenbezirk Neuenbürg oder deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern.

Die Delegierten und ihre Ersatzmitglieder werden von den Kirchenbezirkssynoden gewählt. Sie werden von den Kirchenbezirksausschüssen vorgeschlagen.

2. Der Ausschuss kann ein weiteres Mitglied wählen.

3. Die unter 1. b) und 2. genannten Mitglieder des Ausschusses werden auf die Dauer der Wahlperiode der Kirchenbezirkssynoden gewählt. § 16 Abs.

6 der KBO gilt entsprechend. Alle Mitglieder des Ausschusses, die nicht Mitglieder der Bezirkssynode oder eines Kirchengemeinderats sind, müssen in einer Kirchengemeinde der beteiligten Kirchenbezirke wählbar sein.

§ 8 Aufgaben

1. Der Ausschuss ist ein beschließender Ausschuss des Kirchenbezirks Calw-Nagold. Er berät über alle Verwaltungsangelegenheiten, die das Bildungswerk betreffen und fasst darüber Beschlüsse, soweit dies nicht einem anderen Organ vorbehalten ist.
2. Der Ausschuss hat folgende besondere Aufgaben:
 - a) Er wählt aus seiner Mitte eine Erste Vorsitzende bzw. einen Ersten Vorsitzenden und eine Zweite Vorsitzende bzw. einen Zweiten Vorsitzenden.
 - b) Er wählt eine Rechnerin bzw. einen Rechner.
 - c) Er wählt aus seiner Mitte die Vertreterin bzw. den Vertreter des Bildungswerks im Kreiskuratorium für Erwachsenenbildung.
 - d) Der Ausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
 - e) Er beschließt die Dienstanweisung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers des Bildungswerks und schlägt den Kirchenbezirksausschüssen Calw-Nagold und Neuenbürg eine geeignete Bewerberin bzw. einen geeigneten Bewerber vor.
 - f) Er erstellt den Vorentwurf des Haushaltsplans und berät den Rechnungsabschluss vor (vgl. jedoch § 5.2) und entlastet die Rechnerin bzw. den Rechner.
 - g) Er beschließt über Aufnahmeanträge im Sinne von § 4.2.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung

1. a) Der Ausschuss ist einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- b) Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt.

3. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

II. Der Vorstand

§ 10 Zusammensetzung

Dem Vorstand gehören an:

1. Die beiden Vorsitzenden des Ausschusses sowie die Rechnerin bzw. der Rechner des Bildungswerks.
2. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Bildungswerks mit beratender Stimme.

§ 11 Aufgaben

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Er vertritt die evangelische Bildungsarbeit mit Erwachsenen auf der Ebene der o. g. Kirchenbezirke (vgl. § 1.3 und 4).
2. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse des Ausschusses sowie die Führung der laufenden Geschäfte des Bildungswerks verantwortlich.
3. Er bereitet die Sitzungen des Ausschusses vor.
4. Er macht die nötigen Vorarbeiten zum Vorentwurf des Haushaltsplans und des Rechnungsabschlusses.

§ 12 Einberufung und Beschlussfassung

1. Der/Die Erste Vorsitzende des Ausschusses oder im Verhinderungsfall der/die Zweite Vorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet dessen Sitzungen.
2. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

§ 13 Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerin

1. Die Erledigung der laufenden Geschäfte des Bildungswerks obliegt einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer.
2. Ihre bzw. seine Anstellung erfolgt aufgrund des Vorschlags des Ausschusses im Einvernehmen mit den Kirchenbezirksausschüssen der beteiligten Kirchenbezirke durch den evangelischen Kirchenbezirk Calw-Nagold.

3. Die Tätigkeit der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers geschieht im Rahmen einer vom Ausschuss beschlossenen Dienstanweisung. Im Übrigen gelten für die arbeitsrechtlichen Verhältnisse die Bestimmungen der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO).
4. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer untersteht der Fachaufsicht der bzw. des ersten Vorsitzenden des Ausschusses des Bildungswerks. Die Dienstaufsicht nimmt der/die Vorsitzende des Kirchenbezirksausschusses des Kirchenbezirks Calw-Nagold wahr.

§ 14 Änderung der Vereinbarung

1. Anträge auf Änderung dieser Vereinbarung müssen vom Ausschuss mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die Änderung bedarf der Zustimmung der Bezirkssynoden der beteiligten Kirchenbezirke und tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in Kraft.
2. Die beteiligten Kirchenbezirke können die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündigen.

§ 15 Inkrafttreten der Vereinbarung

Diese Vereinbarung löst die bisher gültige Vereinbarung in der Fassung vom 01.01.1978, zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 11. September 2012, ab und tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in Kraft.

Für den Kirchenbezirk Calw-Nagold:
Dekan Erich Hartmann

Für den Kirchenbezirk Neuenbürg:
Dekan Joachim Botzenhardt

Kirchliche Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zu § 91 Haushaltsordnung

vom 30. Mai 2022 Az. 75.1 75.1-14-V44

Aufgrund von § 25 Abs. 4 Kirchenverfassungsgesetz und § 91 Abs. 2 Haushaltsordnung wird nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz verordnet:

Artikel 1 Änderung der Durchführungsverordnung zu § 91 Haushaltsordnung

In Nummer 3a Satz 1 der Durchführungsverordnung zu § 91 Haushaltsordnung vom 20. September 2019 (Abl. 68 S. 641) wird die Angabe „10 %“ durch die Angabe „15 %“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

W e r n e r

Amtsblatt Veröffentlichung Tabellen 2017 bis 2021 (Schreiben) (21.30-03-01-V01 3.1)

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 15.06.2022 AZ 21.30 Nr. 21.30-03-01-V01

Hiermit werden nachträglich bekanntgegeben:

Die Besoldungstabellen über die Dienstbezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer im ständigen Dienst und im unständigen Dienst im Pfarramt, der unständige Pfarrerinnen und Pfarrer im Vorbereitungsdienst – einschließlich Familienzuschlag und dem Betrag des Dienstwohnungsausgleichs – Stand 1. März 2017, 1. Januar 2018, 1. Juli 2018, 1. Januar 2019, 1. Januar 2020 und 1. Januar 2021.

Grundlage für die Besoldungserhöhung waren die im Land Baden-Württemberg geltenden gesetzlichen Regelungen der Dienst- und Versorgungsbezüge, Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2017/2018 (BVAnpGBW 2017/2018) vom 25. Oktober 2017 (GBl. S. 565) und das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen hier das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2019/2020/2021 (BVAnpGBW 2019/2020/2021) vom 15. Oktober 2019 (GBl. S.377).

W e r n e r

Besoldungstabellen Stand 01.03.2017 in €

1. Grundgehalt der ständigen Pfarrerrinnen und Pfarrer

Steht eine freie Dienstwohnung zur Verfügung, so wird ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleiches (vgl. Ziff.7) abgezogen.

1.1. Pfarrbesoldungsgruppe 1 (P1= Besoldungsgruppe A13)

Stufe	5	6	7	8	9	10	11	12
	4.136,91	4.319,23	4.501,55	4.623,11	4.744,65	4.866,22	4.987,80	5.109,33

1.2. Pfarrbesoldungsgruppe 2 (P2 = Besoldungsgruppe A 14)

Stufe	5	6	7	8	9	10	11	12

5. bis 8. DAST. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P 1

1.3 <u>Pfarrbesoldungsgruppe 3 (P3 = A14 + (A15 - A14) : 2))</u>	5	6	7	8	9	10	11	12
					5.184,32	5.341,92	5.499,56	5.657,20

Stufe	5	6	7	8	9	10	11	12

5. bis 8. DAST. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P 1 zuzüglich Zulage gemäß § 1 Abs. 3 der Ausführungsverordnung zum PfarrbesG.

Zulage:

	129,64	156,70	183,76	201,79
--	--------	--------	--------	--------

1.4 Pfarrbesoldungsgruppe 4 (P4 = Besoldungsgruppe A 15)

Stufe	6	7	8	9	10	11	12

6. bis 8. DAST. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P 1 zuzüglich Zulage gemäß § 1 Abs. 4 der Ausführungsverordnung zum PfarrbesG.

Zulage:

	313,40	367,51	403,57
--	--------	--------	--------

1.5 Pfarrbesoldungsgruppe 5 (P5 = Besoldungsgruppe A 16)

Stufe	6	7	8	9	10	11	12

6. bis 8. DAST. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P 1 zuzüglich Zulage gemäß § 1 Abs. 5 und 4 der Ausführungsverordnung zum PfarrbesG.

Zulage:

	313,40	367,51	403,57
--	--------	--------	--------

6. bis 8. DAST. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P 1 zuzüglich Zulage gemäß § 1 Abs. 5 und 4 der Ausführungsverordnung zum PfarrbesG.

Besoldungstabellen Stand 01.03.2017 in €

2. Anwärtergrundbetrag

unständige Pfarrer(in) im Vorbereitungsdienst -Vikarinnen/Vikare-
 Grundbetrag 1.427,62 zzgl. einer unveränderlichen Zulage in Höhe von 120,00

Kann keine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden, so wird zusätzlich ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleichs (vgl. Ziff. 7) gewährt.

3. Grundgehalt der Personen in der berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarrdienst

Steht eine freie Dienstwohnung zur Verfügung, so wird ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleichs (vgl. Ziff.7) abgezogen.

3.1 Pfarrer(in) in der berufsbegleitenden Ausbildung (87 % der Pfarrbesoldungsgruppe 1)

Stufe	5	6	7	8	9	10	11	12
	3.599,11	3.757,73	3.916,35	4.022,11	4.127,85	4.233,61	4.339,39	4.445,12

4. Grundgehalt der Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung (erste drei Jahre):

Steht eine freie Dienstwohnung zur Verfügung, so wird ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleichs (vgl. Ziff.7) abgezogen.

4.1 bei einem vollen Dienstauftrag (96 % der Pfarrbesoldungsgruppe 1)

Stufe	5	6	7	8	9	10	11	12
	3.971,43	4.146,46	4.321,49	4.438,19	4.554,86	4.671,57	4.788,29	4.904,96

4.2 bei einem Dienstauftrag von 50 % oder weniger werden die Bezüge nicht abgesenkt

Besoldungstabellen Stand 01.03.2017 in €

5. Strukturzulage				
5.1	Pfarrerinnen und Pfarrer mit Bezügen der Pfarrbesoldungsgruppe 1 (Ziff. 1.1 sowie Ziff 1.2 - Ziff. 1.5 bis einschl. 8.DASt)		91,57	
5.2	Pfarrerinnen und Pfarrer mit Bezügen der Pfarrbesoldungsgruppen 2 bis 5 (Ziff. 1.2 - Ziff. 1.5 ab der 9. DASt)		0,00	
5.3	Vikarinnen und Vikare im Vorbereitungsdienst		0,00	
5.4	Pfarrerinnen und Pfarrer in der berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarrdienst		79,67	
5.5	Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung mit einem vollen Dienstauftrag		91,57	
5.6	Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung mit einem halben Dienstauftrag		45,79	
6. Familienzuschlag vorbehaltlich Konkurrenzvorschriften				
Der Betrag kann sich vermindern oder wegfallen, wenn beide Ehegatten in einem kirchlichen oder öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen				
		Personen der Ziff. 1, 3 u. 4 insgesamt		Personen der Ziff. 2 insgesamt
6.1	Ehebezogener Teil des Familienzuschlags erhalten alle verheirateten, verwitweten oder unterhaltspflichtig geschiedenen Pfarrerinnen und Pfarrer- vorbehaltlich evtl. Konkurrenz	139,31	139,31	139,31
6.2	Kinderbezogener Teil des Familienzuschlags für ein zu berücksichtigendes Kind zusätzlich	121,81	261,12	382,93
	für zwei zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich	243,62	382,93	626,55
	für drei zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich	611,38	750,69	1.185,55
	für vier zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich	979,14	1.118,45	1.744,55
	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind zuzüglich zu dem Betrag der Stufe 5	367,76		559,00
7. Dienstwohnungsausgleich				
7.1	Der Dienstwohnungsausgleich beträgt bei Pfarrerinnen und Pfarrern ohne Familienzuschlag			687,13
7.2	Der Dienstwohnungsausgleich beträgt bei Pfarrerinnen und Pfarrern mit Familienzuschlag			817,09

* Pfarrerinnen und Pfarrern (Ziff 1, 3 und 4) mit freier Dienstwohnung wird der Dienstwohnungsausgleich vom Grundgehalt abgezogen.

* Vikarinnen und Vikaren im Vorbereitungsdienst (Ziff. 2) denen keine freie Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden kann, erhalten den Dienstwohnungsausgleich zusätzlich zum Grundgehalt.

Besoldungstabellen Stand 01.01.2018 in €

2. Anwärtergrundbetrag

unständige Pfarrer(in) im Vorbereitungsdiens -Vikarinnen/Vikare-
 Grundbetrag 1.427,62 zzgl. einer unveränderlichen Zulage in Höhe von 120,00

Kann keine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden, so wird zusätzlich ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleichs (vgl. Ziff. 7) gewährt.

3. Grundgehalt der Personen in der berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarrdienst

Steht eine freie Dienstwohnung zur Verfügung, so wird ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleichs (vgl. Ziff.7) abgezogen.

3.1 Pfarrer(in) in der berufsbegleitenden Ausbildung (87 % der Pfarrbesoldungsgruppe 1)

Stufe	5	6	7	8	9	10	11	12
	3.599,11	3.757,73	3.916,35	4.022,11	4.127,85	4.233,61	4.339,39	4.445,12

4. Grundgehalt der Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung;

Steht eine freie Dienstwohnung zur Verfügung, so wird ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleichs (vgl. Ziff.7) abgezogen.

4.1 bei einem vollen Dienstauftrag (100% der Pfarrbesoldungsgruppe 1)

Stufe	5	6	7	8	9	10	11	12
	4.136,91	4.319,23	4.501,55	4.623,11	4.744,65	4.866,22	4.987,80	5.109,33

Besoldungstabellen Stand 01.01.2018 in €

5. Strukturzulage				
5.1	Pfarrerinnen und Pfarrer mit Bezügen der Pfarrbesoldungsgruppe 1 (Ziff. 1.1 sowie Ziff 1.2 - Ziff. 1.5 bis einschl. 8.DAS)		91,57	
5.2	Pfarrerinnen und Pfarrer mit Bezügen der Pfarrbesoldungsgruppen 2 bis 5 (Ziff. 1.2 - Ziff. 1.5 ab der 9. DAS)		0,00	
5.3	Vikarinnen und Vikare im Vorbereitungsdienst		0,00	
5.4	Pfarrerinnen und Pfarrer in der berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarrdienst		79,67	
5.5	Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung mit einem vollen Dienstauftrag		91,57	
5.6	Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung mit einem halben Dienstauftrag		45,79	
6. Familienzuschlag vorbehaltlich Konkurrenzvorschriften				
Der Betrag kann sich vermindern oder wegfallen, wenn beide Ehegatten in einem kirchlichen oder öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen				
		Personen der Ziff. 1, 3 u. 4 insgesamt	Personen der Ziff. 2 insgesamt	
6.1	Ehebezogener Teil des Familienzuschlags erhalten alle verheirateten, verwitweten oder unterhaltspflichtig geschiedenen Pfarrerinnen und Pfarrer- vorbehaltlich evtl. Konkurrenz	139,31	139,31	139,31
6.2	Kinderbezogener Teil des Familienzuschlags für ein zu berücksichtigendes Kind zusätzlich	121,81	261,12	382,93
	für zwei zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich	243,62	382,93	626,55
	für drei zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich	611,38	750,69	1.185,55
	für vier zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich	979,14	1.118,45	1.744,55
	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind zuzüglich zu dem Betrag der Stufe 5	367,76	559,00	559,00

7. Dienstwohnungsausgleich			
7.1	<u>Der Dienstwohnungsausgleich beträgt bei Pfarrerinnen und Pfarrern ohne Familienzuschlag</u>		687,13
7.2	<u>Der Dienstwohnungsausgleich beträgt bei Pfarrerinnen und Pfarrern mit Familienzuschlag</u>		817,09

° Pfarrerinnen und Pfarrern (Ziff. 1, 3 und 4) mit freier Dienstwohnung wird der Dienstwohnungsausgleich vom Grundgehalt abgezogen.
 ° Vikarinnen und Vikaren im Vorbereitungsdienst (Ziff. 2) denen keine freie Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden kann, erhalten den Dienstwohnungsausgleich zusätzlich zum Grundgehalt.

Besoldungstabellen Stand 01.01.2019 in €

2. Anwärtergrundbetrag

unständige Pfarrer(in) im Vorbereitungsdienst -Vikarinnen/Vikare-
Grundbetrag 1.512,62 zzgl. einer unveränderlichen Zulage in Höhe von 120,00

Kann keine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden, so wird zusätzlich ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleichs (vgl. Ziff. 7) gewährt.

3. Grundgehalt der Personen in der berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarrdienst

Steht eine freie Dienstwohnung zur Verfügung, so wird ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleichs (vgl. Ziff.7) abgezogen.

3.1 Pfarrer(in) in der berufsbegleitenden Ausbildung (87 % der Pfarrbesoldungsgruppe 1)

Stufe	5	6	7	8	9	10	11	12
	3.813,64	3.981,71	4.149,79	4.261,85	4.373,89	4.485,95	4.598,04	4.710,07

4. Grundgehalt der Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung:

Steht eine freie Dienstwohnung zur Verfügung, so wird ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleichs (vgl. Ziff.7) abgezogen.

4.1 bei einem vollen Dienstauftrag (100% der Pfarrbesoldungsgruppe 1)

Stufe	5	6	7	8	9	10	11	12
	4.383,49	4.576,68	4.769,87	4.898,68	5.027,46	5.156,27	5.285,10	5.413,87

Besoldungstabellen Stand 01.01.2019 in €

5. Strukturzulage		Personen der Ziff. 1, 3 u. 4 insgesamt	Personen der Ziff. 2 insgesamt
5.1	Pfarrerinnen und Pfarrer mit Bezügen der Pfarrbesoldungsgruppe 1 (Ziff. 1.1 sowie Ziff 1.2 - Ziff. 1.5 bis einschl. 8.DASt)	147,62	147,62
			147,62
5.2	Pfarrerinnen und Pfarrer mit Bezügen der Pfarrbesoldungsgruppen 2 bis 5 (Ziff. 1.2 - Ziff. 1.5 ab der 9. DASt)		
			147,62
5.3	Vikarinnen und Vikare im Vorbereitungsdienst		
			147,62
5.4	Pfarrerinnen und Pfarrer in der berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarrdienst		
			147,62
5.5	Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung mit einem vollen Dienstauftrag		
			147,62
5.6	Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung mit einem halben Dienstauftrag		
			147,62
6. Familienzuschlag vorbehaltlich Konkurrenzvorschriften			
Der Betrag kann sich vermindern oder wegfallen, wenn beide Ehegatten in einem kirchlichen oder öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen			
6.1	Ehebezogener Teil des Familienzuschlags erhalten alle verheirateten, verwitweten oder unterhaltspflichtig geschiedenen Pfarrerinnen und Pfarrer- vorbehaltlich evtl. Konkurrenz	147,62	147,62
6.2	Kinderbezogener Teil des Familienzuschlags für ein zu berücksichtigendes Kind zusätzlich	129,07	258,14
	für zwei zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich	258,14	516,28
	für drei zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich	647,82	1.108,59
	für vier zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich	1.037,50	1.256,21
	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind zuzüglich zu dem Betrag der Stufe 5	389,68	1.848,52
7. Dienstwohnungsausgleich			
7.1	Der Dienstwohnungsausgleich beträgt bei Pfarrerinnen und Pfarrern ohne Familienzuschlag		728,09
7.2	Der Dienstwohnungsausgleich beträgt bei Pfarrerinnen und Pfarrern mit Familienzuschlag		865,80

* Pfarrerinnen und Pfarrern (Ziff 1, 3 und 4) mit freier Dienstwohnung wird der Dienstwohnungsausgleich vom Grundgehalt abgezogen.

* Vikarinnen und Vikaren im Vorbereitungsdienst (Ziff. 2) denen keine freie Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden kann, erhalten den Dienstwohnungsausgleich zusätzlich zum Grundgehalt.

Besoldungstabellen Stand 01.01.2019 in €

2. Anwärtergrundbetrag

unständige Pfarrer(in) im Vorbereitungsdiensdt -Vikarinnen/Vikare-
 Grundbetrag 1.512,62 zzgl. einer unveränderlichen Zulage in Höhe von 120,00

Kann keine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden, so wird zusätzlich ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleichs (vgl. Ziff. 7) gewährt.

3. Grundgehalt der Personen in der berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarrdienst

Steht eine freie Dienstwohnung zur Verfügung, so wird ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleichs (vgl. Ziff.7) abgezogen.

3.1 Pfarrer(in) in der berufsbegleitenden Ausbildung (87 % der Pfarrbesoldungsgruppe 1)

Stufe	5	6	7	8	9	10	11	12
	3.813,64	3.981,71	4.149,79	4.261,85	4.373,89	4.485,95	4.598,04	4.710,07

4. Grundgehalt der Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung;

Steht eine freie Dienstwohnung zur Verfügung, so wird ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleichs (vgl. Ziff.7) abgezogen.

4.1 bei einem vollen Dienstauftrag (100% der Pfarrbesoldungsgruppe 1)

Stufe	5	6	7	8	9	10	11	12
	4.383,49	4.576,68	4.769,87	4.898,68	5.027,46	5.156,27	5.285,10	5.413,87

Besoldungstabellen Stand 01.01.2019 in €

5. Strukturzulage Stand 01.08.2019	
5.1	Pfarrerinnen und Pfarrer mit Bezügen der Pfarrbesoldungsgruppe 1 (Ziff. 1.1 sowie Ziff 1.2 - Ziff. 1.5 bis einschl. 6.DASt) 97,03
5.2	Pfarrerinnen und Pfarrer mit Bezügen der Pfarrbesoldungsgruppen 2 bis 5 (Ziff. 1.2 - Ziff. 1.5 ab der 7. DASt) 0,00
5.3	Vikarinnen und Vikare im Vorbereitungsdienst 0,00
5.4	Pfarrerinnen und Pfarrer in der berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarrdienst 84,42
5.5	Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung mit einem vollen Dienstauftrag 97,03
5.6	Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung mit einem halben Dienstauftrag 48,52

6. Familienzuschlag vorbehaltlich Konkurrenzvorschriften		
Der Betrag kann sich vermindern oder wegfallen, wenn beide Ehegatten in einem kirchlichen oder öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen		
	Personen der Ziff. 1, 3 u. 4 insgesamt	Personen der Ziff. 2 insgesamt
6.1 Ehebezogener Teil des Familienzuschlags erhalten alle verheirateten, verwitweten oder unterhaltspflichtig geschiedenen Pfarrerinnen und Pfarrer- vorbehaltlich evtl. Konkurrenz	147,62	147,62
6.2 Kinderbezogener Teil des Familienzuschlags		
für ein zu berücksichtigendes Kind zusätzlich	129,07	258,14
für zwei zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich	258,14	516,28
für drei zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich	647,82	1.108,59
für vier zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich	1.037,50	1.700,90
für jedes weitere zu berücksichtigende Kind zuzüglich zu dem Betrag der Stufe 5	389,68	592,31

7. Dienstwohnungsausgleich	
7.1	<u>Der Dienstwohnungsausgleich beträgt bei Pfarrerinnen und Pfarrern ohne Familienzuschlag</u> 728,09
7.2	<u>Der Dienstwohnungsausgleich beträgt bei Pfarrerinnen und Pfarrern mit Familienzuschlag</u> 865,80

° Pfarrerinnen und Pfarrern (Ziff 1, 3 und 4) mit freier Dienstwohnung wird der Dienstwohnungsausgleich vom Grundgehalt abgezogen.
 ° Vikarinnen und Vikaren im Vorbereitungsdienst (Ziff. 2) denen keine freie Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden kann, erhalten den Dienstwohnungsausgleich zusätzlich zum Grundgehalt.

Besoldungstabellen Stand 01.01.2020 in €

2. Anwärtergrundbetrag

unständige Pfarrer(in) im Vorbereitungsdienst -Vikarinnen/Vikare-
Grundbetrag 1.562,62 zzgl. einer unveränderlichen Zulage in Höhe von 120,00

Kann keine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden, so wird zusätzlich ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleichs (vgl. Ziff. 7) gewährt.

3. Grundgehalt der Personen in der berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarrdienst

Steht eine freie Dienstwohnung zur Verfügung, so wird ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleichs (vgl. Ziff.7) abgezogen.

3.1 Pfarrer(in) in der berufsbegleitenden Ausbildung (87 % der Pfarrbesoldungsgruppe 1)

Stufe	5	6	7	8	9	10	11	12
	3.935,67	4.109,12	4.282,58	4.398,23	4.513,86	4.629,50	4.745,17	4.860,79

4. Grundgehalt der Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung:

Steht eine freie Dienstwohnung zur Verfügung, so wird ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleichs (vgl. Ziff.7) abgezogen.

4.1 bei einem vollen Dienstauftrag (100% der Pfarrbesoldungsgruppe 1)

Stufe	5	6	7	8	9	10	11	12
	4.523,76	4.723,13	4.922,51	5.055,44	5.188,34	5.321,27	5.454,22	5.587,11

Besoldungstabellen Stand 01.01.2020 in €

5. Strukturzulage			
5.1	Pfarrerinnen und Pfarrer mit Bezügen der Pfarrbesoldungsgruppe 1 (Ziff. 1.1 sowie Ziff 1.2 - Ziff. 1.5 bis einschl. 6.DAS)	100,13	
5.2	Pfarrerinnen und Pfarrer mit Bezügen der Pfarrbesoldungsgruppen 2 bis 5 (Ziff. 1.2 - Ziff. 1.5 ab der 7. DAS)	0,00	
5.3	Vikarinnen und Vikare im Vorbereitungsdienst	0,00	
5.4	Pfarrerinnen und Pfarrer in der berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarrdienst	87,11	
5.5	Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung mit einem vollen Dienstauftrag	100,13	
5.6	Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung mit einem halben Dienstauftrag	50,07	
6. Familienzuschlag vorbehaltlich Konkurrenzvorschriften			
Der Betrag kann sich vermindern oder wegfallen, wenn beide Ehegatten in einem kirchlichen oder öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen			
		Personen der Ziff. 1, 3 u. 4 insgesamt	Personen der Ziff. 2 insgesamt
6.1	Ehebezogener Teil des Familienzuschlags erhalten alle verheirateten, verwitweten oder unterhaltspflichtig geschiedenen Pfarrerinnen und Pfarrer- vorbehaltlich evtl. Konkurrenz	152,34	152,34
6.2	Kinderbezogener Teil des Familienzuschlags für ein zu berücksichtigendes Kind zusätzlich	133,20	285,54
	für zwei zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich	266,40	418,74
	für drei zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich	668,55	820,89
	für vier zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich	1.070,70	1.223,04
	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind zuzüglich zu dem Betrag der Stufe 5	402,15	611,27
		152,34	152,34
		266,40	266,40
		532,80	532,80
		1.144,07	1.296,41
		1.755,34	1.907,68
		611,27	611,27
		418,74	418,74
		685,14	685,14
		1.296,41	1.296,41
		1.907,68	1.907,68
7. Dienstwohnungsausgleich			
7.1	Der Dienstwohnungsausgleich beträgt bei Pfarrerinnen und Pfarrern ohne Familienzuschlag	751,39	
7.2	Der Dienstwohnungsausgleich beträgt bei Pfarrerinnen und Pfarrern mit Familienzuschlag	893,51	

* Pfarrerinnen und Pfarrern (Ziff 1, 3 und 4) mit freier Dienstwohnung wird der Dienstwohnungsausgleich vom Grundgehalt abgezogen.

* Vikarinnen und Vikaren im Vorbereitungsdienst (Ziff. 2) denen keine freie Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden kann, erhalten den Dienstwohnungsausgleich zusätzlich zum Grundgehalt.

Besoldungstabellen Stand 01.01.2021 in €

1. Grundgehalt der ständigen Pfarrerrinnen und Pfarrer

Steht eine freie Dienstwohnung zur Verfügung, so wird ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleiches (vgl. Ziff.7) abgezogen.

1.1. Pfarrbesoldungsgruppe 1 (P1= Besoldungsgruppe A13)

Stufe	5	6	7	8	9	10	11	12
	4.587,09	4.789,25	4.991,43	5.126,22	5.260,98	5.395,77	5.530,58	5.665,33

1.2. Pfarrbesoldungsgruppe 2 (P2 = Besoldungsgruppe A 14)

Stufe	5	6	7	8	9	10	11	12
			5.398,93	5.573,69	5.748,50	5.923,24	6.098,03	6.272,83

5. und 6. DASt. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P 1 zuzüglich Zulage gemäß § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zum PfarrbesG.

Zulagen: 92,99 122,99

1.3 Pfarrbesoldungsgruppe 3 (P3 = A14 + ((A15 - A14) : 2)

Stufe	5	6	7	8	9	10	11	12
			5.664,27	5.866,95	6.069,65	6.272,32	6.475,00	6.677,72

5. und 6. DASt. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P 1 zuzüglich Zulage gemäß § 1 Abs. 3 der Ausführungsverordnung zum PfarrbesG.

Zulage: 92,99 122,99

1.4 Pfarrbesoldungsgruppe 4 (P4 = Besoldungsgruppe A 15)

Stufe	6	7	8	9	10	11	12
		5.929,61	6.160,21	6.390,79	6.621,40	6.851,97	7.082,60

6. DASt. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P 1 zuzüglich Zulage gemäß § 1 Abs. 4 der Ausführungsverordnung zum PfarrbesG.

Zulage: 245,98

1.5 Pfarrbesoldungsgruppe 5 (P5 = Besoldungsgruppe A 16)

Stufe	6	7	8	9	10	11	12
		6.556,31	6.823,04	7.089,75	7.356,41	7.623,09	7.889,79

6. DASt. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P 1 zuzüglich Zulage gemäß § 1 Abs. 5 und 4 der Ausführungsverordnung zum PfarrbesG.

Zulage: 245,98

Besoldungstabellen Stand 01.01.2021 in €

2. Anwärtergrundbetrag

unständige Pfarrer(in) im Vorbereitungsdiens -Vikarinnen/Vikare-
 Grundbetrag 1.562,62 zzgl. einer unveränderlichen Zulage in Höhe von 120,00

Kann keine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden, so wird zusätzlich ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleichs (vgl. Ziff. 7) gewährt.

3. Grundgehalt der Personen in der berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarrdienst

Steht eine freie Dienstwohnung zur Verfügung, so wird ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleichs (vgl. Ziff.7) abgezogen.

3.1 Pfarrer(in) in der berufsbegleitenden Ausbildung (87 % der Pfarrbesoldungsgruppe 1)

Stufe	5	6	7	8	9	10	11	12
	3.990,77	4.166,65	4.342,54	4.459,81	4.577,05	4.694,32	4.811,60	4.928,84

4. Grundgehalt der Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung;

Steht eine freie Dienstwohnung zur Verfügung, so wird ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleichs (vgl. Ziff.7) abgezogen.

4.1 bei einem vollen Dienstauftrag (100% der Pfarrbesoldungsgruppe 1)

Stufe	5	6	7	8	9	10	11	12
	4.587,09	4.789,25	4.991,43	5.126,22	5.260,98	5.395,77	5.530,58	5.665,33

Besoldungstabellen Stand 01.01.2021 in €

5. Strukturzulage	
5.1	Pfarrerinnen und Pfarrer mit Bezügen der Pfarrbesoldungsgruppe 1 (Ziff. 1.1 sowie Ziff 1.2 - Ziff. 1.5 bis einschl. 6.DASt) 101,53
5.2	Pfarrerinnen und Pfarrer mit Bezügen der Pfarrbesoldungsgruppen 2 bis 5 (Ziff. 1.2 - Ziff. 1.5 ab der 7. DASt) 0,00
5.3	Vikarinnen und Vikare im Vorbereitungsdienst 0,00
5.4	Pfarrerinnen und Pfarrer in der berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarrdienst 88,33
5.5	Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung mit einem vollen Dienstauftrag 101,53
5.6	Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung mit einem halben Dienstauftrag 50,77

6. Familienzuschlag vorbehaltlich Konkurrenzvorschriften	
Der Betrag kann sich vermindern oder wegfallen, wenn beide Ehegatten in einem kirchlichen oder öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen	
	Personen der Ziff. 1, 3 u. 4 insgesamt 154,47
6.1	Ehebezogener Teil des Familienzuschlags erhalten alle verheirateten, verwitweten oder unterhaltspflichtig geschiedenen Pfarrerinnen und Pfarrer- vorbehaltlich evtl. Konkurrenz 154,47
6.2	Kinderbezogener Teil des Familienzuschlags für ein zu berücksichtigendes Kind zusätzlich 135,06 für zwei zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich 270,12 für drei zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich 677,90 für vier zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich 1.085,68 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind zuzüglich zu dem Betrag der Stufe 5 407,78
	Personen der Ziff. 2 insgesamt 154,47
	270,12 540,24 1.160,07 1.779,90 619,83
	424,59 694,71 1.314,54 1.934,37

7. Dienstwohnungsausgleich	
7.1	Der Dienstwohnungsausgleich beträgt bei Pfarrerinnen und Pfarrern ohne Familienzuschlag 761,91
7.2	Der Dienstwohnungsausgleich beträgt bei Pfarrerinnen und Pfarrern mit Familienzuschlag 906,01

° Pfarrerinnen und Pfarrern (Ziff 1, 3 und 4) mit freier Dienstwohnung wird der Dienstwohnungsausgleich vom Grundgehalt abgezogen.
° Vikarinnen und Vikaren im Vorbereitungsdienst (Ziff. 2) denen keine freie Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden kann, erhalten den Dienstwohnungsausgleich zusätzlich zum Grundgehalt.

Dienstnachrichten

– [REDACTED]

Der Landesbischof hat

in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Juli 2022

– [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. September 2022

– [REDACTED]

In die Ewigkeit wurde abgerufen:

– [REDACTED]

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Rotebühlplatz 10, 70173 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06

Landesbank Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25